

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1088



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Wirtschaftsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und -verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

Kiel, 14.06.2018

Gesetz zur Abschaffung des Landesmindestlohnes

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Davon machen wir gern Gebrauch.

Wir nehmen wahr, dass die öffentliche Diskussion zu diesem Thema sehr emotional geführt wird, teilweise auch ideologisch geprägt und sachwidrig vermischt mit anderen gesetzlichen Regelungen. Der dbb sh kommt bei einer sachlichen Betrachtung des Gesetzentwurfes zum folgenden Ergebnis:

Faire, auskömmliche und leistungsgerechte Einkommen sind ein wesentliches Merkmal guter und allseits akzeptierter Arbeitsbedingungen. Diese Herausforderung ist jedoch vor allem bei den Sozialpartnern beziehungsweise Tarifvertragspartnern angesiedelt. In diesem Rahmen engagiert sich auch der dbb.

Die Tarifautonomie hat sich in unserem Land bewährt. Sie ist davon geprägt, dass sich der Gesetzgeber – abgesehen vom Besoldungsrecht – weitestgehend aus der Einkommensgestaltung heraushält. Lediglich durch das Abgabenrecht wird auf verbleibende Nettoeinkommen Einfluss genommen, was auch unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Dennoch ist festzustellen, dass es beim Thema „Einkommen“ Gerechtigkeitslücken und zuweilen an Ausbeutung erinnernde Situationen gibt. Es sollte gemeinsames Ziel der gesellschaftlichen und politischen Akteure sein, diese Defizite auszuräumen.

Ein gesetzlicher Mindestlohn kann diese Defizite allerdings nur sehr eingeschränkt beseitigen. Zum einen legt er lediglich eine Einkommensuntergrenze fest und erfasst damit nur einen kleinen Teil bestehender Probleme. Zum anderen führt er häufig weniger zu einer finanziellen Besserstellung der Beschäftigten, sondern eher zu einer Entlastung der Sozialkassen, denn häufig sind aus diesen Aufstockungen erforderlich, weil allein vom Mindestlohn keine Familie ernährt werden kann.

Dennoch rechtfertigen die genannten Wirkungen durchaus einen gesetzlichen Mindestlohn, zumal die in betroffenen Segmenten agierenden Gewerkschaften offenbar eine unzureichende Durchsetzungsstärke aufweisen. Deshalb ist durchaus zu begrüßen, dass ein Bundesmindestlohn existiert.

Ein daneben bestehender Landesmindestlohn würde nur dann eine verhältnismäßig spürbare Wirkung entfalten, wenn dieser oberhalb des Bundesmindestlohnes läge. Das ist in Schleswig-Holstein nach Lage der Dinge jedenfalls ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr der Fall. Die Wirkung wäre ohnehin nur auf diejenigen Bereiche beschränkt, auf die das Land insbesondere durch Zuwendungen oder Beteiligungen Einfluss nehmen kann. Ungeachtet dessen kann aus unserer Sicht ein eigenständiger den Bundeswert überschreitenden Landesmindestlohn für Schleswig-Holstein grundsätzlich nicht befürwortet werden. Weder die Wirtschaftskraft noch die Lebenshaltungskosten in unserem Bundesland rechtfertigen eine solche Maßnahme. Wenn der Bundesmindestlohn für zu gering gehalten wird, sollten die politischen Aktivitäten eher darauf abzielen, diesen zu erhöhen.

Zudem hat sich gezeigt, dass der Landesmindestlohn bürokratischen Aufwand und zuweilen Irritationen – insbesondere durch Verwechslungen und Vermischungen mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz, welches von dem laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht betroffen ist – mit sich bringen. Auch dieser Umstand spricht gegen den Fortbestand des Landesmindestlohngesetzes.

Die Auflösung von Problemen im Zusammenhang mit bestehenden Zuwendungsbescheiden ist durch Art. 2 des Gesetzentwurfes sachgerecht gelöst und in der Begründung gut erläutert.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere § 2 Abs. 1 des geltenden Landesmindestlohngesetzes vom dbb sh ausgesprochen kritisch gesehen wird, vor allem aus der Sicht des dbb als Tarifvertragspartei des TV-L. In § 2 des Landesmindestlohngesetzes heißt es, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesmindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert werde. Der Sinn dieser Regelung hat sich uns nie erschlossen. Der Landesgesetzgeber hat nicht die Kompetenz, auf die TdL als arbeitgeberseitige Tarifvertragspartei und schon gar nicht auf den dbb als arbeitnehmerseitige Tarifvertragspartei Einfluss zu nehmen. Die Gestaltung der Tarifentgelte obliegt ausschließlich den Tarifvertragsparteien. Es sollte selbst der Eindruck vermieden werden, der Gesetzgeber würde hier Einfluss ausüben. Unabhängig davon liegt selbst in der untersten Entgeltgruppe 1 das Stundenentgelt mit derzeit 10,49 Euro oberhalb des Mindestlohnes. Dennoch halten wir eine Erhöhung für geboten. Das sollte jedoch im Zuge von Tarifverhandlungen realisiert werden.

Politischen Handlungsbedarf sehen wir jedoch, um die Umgehung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zu vermeiden. Dies geschieht zuweilen bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte, die vorgenommen wird, um Kosten zu sparen. Diese Einsparungen werden jedoch in der Regel durch schlechtere Zahlungsbedingungen nicht nur auf der unteren Qualifikationsebene erzielt. Dies ist ein unwürdiger Umgang mit öffentlichen Aufgaben. Deshalb sollten Übertragungen auf Dritte an die Anwendung der Einkommensbedingungen des öffentlichen Dienstes gekoppelt werden oder gänzlich unterbleiben.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender